



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Offentlicher Parkplatz

Verkehrsberuhigter Bereich Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fällt eine Baugrenze (-linie) mit einer Straßenbegrenzungslinie zu sammen, so wird die Signatur der Baugrenze (-linie) in der Strichstärke der Straßenbegrenzungslinie verwendet. Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9(1)12 und 14 BauGB) Elektrizität Gas Fernwärme Wasser

Abfall Albwasser Abfall Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitunger (§9(1)13 BauGB)

ounterirdisch

oberirdisch ---- aberirdisch E Elektrizität, S Schmutzwasser, R Regenwasser, M Mischt Ö Fernöl, F Fernwärme, G Gas, W Wasser, P Postkabel → Fließrichtung Grünflächen (§9(1)15 BauGB) Dauerkleir
Dauerkleir
Badeplatz Parkanlage Spielplatz mit Spielbereichsangabe A, B oder C (Nr. 2.11-2.13 Rd Ert. d. IM v. 31.07.1974 (MBI, NW 1974 S, 1072), geändert durch Erlass vom 27.08, 1976 (MBI, NW 1976 S, 1986) u. v. 29.03.1978 (MBI, NW 1978 S, 649) 0 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirt-schaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)16 BauGB) 4.10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9(1)17 BauGB) · ·] Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18a BauGB) 4.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB) | Mit Geh- (Gr), Fahr- (Fr) oder Leitungsrec zu belastende Flächen (§9(1)21 BauGB) zugunsten der Allgemeinheit (All) zugunsten der Allgegr (Anl.) bei schmalen Flächen 4.14 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen umweiteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9/1)24 BauGB)

4.15 OSSB Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9/1)25a BauGB) Baum 4.17 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung sowie für Anpflanzungen von Bäumen Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a+b BauGB) 4.18 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkorpers
erforderlich sind (§9/1/26 BauGi9)

Aufschütung

Abgrabung Stützmauer
4.19 Festlegung der Höhenlage
9.0 Hährenlage gemessen in Metem, Höhenangaben
über 100,00 mb. perziehen sich auf Mormalinchennuli-Flache (NHN).
H. Traudhon-F. H. Freischlen- OK Oberstande, UK Unterkante,
H. Espiecer, L. H. den Höhe, G. H. deschauben der Leiner der Stützen 4.20 Grenze des räumlichen Geltungs Bebauungsplanes (§9(7)BauGB) 5.0 KENNZEICHNUNGEN (§9(5)BauGB) Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§9(5)1 BauGB) Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdender Stoffen belastet sind (§9(5)3 BauGB) Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verun-erreitigter Bodernaubnib lat möglichet im Bereich des Bebauungsplat gebeles wisder zu verwetten. Sollten bei Bodenbewegungen nicht oder verunseinigter Boden vorgetunden werden, so ist das Ressort Umweltschutz (R. 106.23) zu benachrichtigen NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6)BauGB) Umgrenzung von Flachen nach Naturschutzrecht N Naturschutzgebiet N Naturdenkmal Die Anbaubeschränkungszonen gem. §9 Fernstraßengesetz (FStrG) oder §25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) sind nachrichtlich übernommen (§9(6)BauGB). Richtfunkverbindungen mit zugehörigen Fresnelzonen sind nachrichtlich übernommen (§9(6)BauGB).

STADT WUPPERTAL Bauen und Wohnen R105.1

Projekt: Aufstellungs- und

Offenlegungsbeschluss zur 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 1075 - Spelleken Park -

Kasten ohne Jäger Plan-Nr.: 1075_Spelleken_jae/BPlan/jae/Aenderung/2009-04-07 icaads